

Werden Personen in Gewahrsam genommen, die unterhaltspflichtige Kinder oder hilfsbedürftige Personen zu betreuen haben, ist die Notwendigkeit einer Betreuung zu prüfen und erforderlichenfalls durchzuführen.

Die in Gewahrsam befindliche Person ist kontinuierlich zu beaufsichtigen.

Bei jugendlichen Personen, die in Gewahrsam genommen werden, sind die Erziehungsberechtigten unmittelbar zu verständigen, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von vier Stunden aufgehoben wird.

Bei Personen, die für wichtige Arbeitsprozesse verantwortlich sind, ist die Arbeitsstelle des Betroffenen zu verständigen, wenn durch den Gewahrsam ein rechtzeitiges Eintreffen zum Arbeitsbeginn nicht möglich ist.

Die medizinische Betreuung der in Gewahrsam genommenen Personen ist zu sichern.

Die Versorgung mit Verpflegung ist sicherzustellen, wenn die Person über eine Hauptmahlzeit hinaus in Gewahrsam verbleibt.

Die Gestaltung des Gewahrsams hat den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Die in Gewahrsam genommenen Personen sind aus Gründen der Sicherheit zu durchsuchen.

3.5.8. Die Nutzung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Maßnahmen nach dem VP-Gesetz durch die Untersuchungsorgane des MfS

Im VP-Gesetz sind zwei Zwangsmittel geregelt, durch deren Anwendung Maßnahmen der Untersuchungsorgane des MfS gegen den Willen von Bürgern durchgesetzt werden können: die Ersatzvornahme (§ 11 Abs. 3 und § 16 Abs. 1) und der unmittelbare Zwang (§ 16 Abs. 2).¹¹

¹¹Die Anwendung der Schußwaffe als Befugnis zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist zwar im § 17 VP-Gesetz geregelt, die Mitarbeiter des MfS handeln jedoch entsprechend der Schußwaffengebrauchsordnung des Minister für Staatssicherheit vom 5. Januar 1976, BdL-Nr. 231/76